

Beschluß des Kleinen Rathes vom 6. Christmonath 1847, betreffend das Ergebniß der Obrigkeitlichen Fruchtprobe, und Bestimmung wegen des Brodrappens für die Bäcker, so wie der Preisberechnung für das Rauchbrod.

Die Ebl. Commission des Innern erstattet der hohen Behörde des Kleinen Rathes Bericht über die Erfüllung ihres erhaltenen Auftrags zu sorgfältiger Anstellung einer dießjährigen Fruchtprobe, welche unter specieller Aufsicht in Gegenwart eines ihrer Mitglieder und eines Mitgliedes des Ebl. Stadtrathes in zwey hiesigen Mühlen Statt fand.

Das Hauptresultat, aus dem vorgelegten tabellarischen Conspect gezogen, zeigt, was folgt:

Probe in der einten Mühle.

	Beste Frucht.	Mittlere Frucht.	Gemeine Frucht.
Ankaufspreis	fl. 17	fl. 15, 10 $\frac{1}{2}$	fl. 13, 30 $\frac{1}{2}$
Netto - Gewicht	fb. 113 $\frac{1}{2}$	fb. 107	fb. 102
Abgang	" $\frac{1}{4}$	" $\frac{1}{4}$	" $\frac{3}{4}$
Ertrag an Mehl	" 93 $\frac{1}{2}$	" 84 $\frac{1}{2}$	" 76 $\frac{1}{2}$
Rauchmehl	" 4 $\frac{3}{4}$	" 4 $\frac{3}{4}$	" 3 $\frac{3}{4}$
Krüsch	" 14 $\frac{1}{2}$	" 16	" 18 $\frac{1}{2}$
Brodezahl	52	" 47 $\frac{1}{4}$	42
Mahler- und Bäckerlohn	fl. 35	fl. 39 $\frac{3}{4}$	fl. 27 $\frac{1}{2}$

In Berechnung des Brodschlages von $13 \frac{1}{2}$ fl., welcher zur Zeit der Probe bestand, woben also der Gewinn oder Werth des Rauchmehles und Krüsches nicht berechnet ist.

P r o b e
in der andern Mühle.

	Beste Frucht.	Mittlere Frucht.	Gemeine Frucht.
Ankaufspreis . . .	fl. 17	fl. 15, 10 fl.	fl. 13, 30 fl.
Netto - Gewicht . . .	fb. 113	fb. 108	fb. 103
Abgang	" $\frac{1}{2}$	" $\frac{1}{4}$	4
Ertrag an Mehl . . .	" 96	" $84 \frac{3}{4}$	" $81 \frac{1}{2}$
Rauchmehl	" $4 \frac{1}{2}$	" 5	" $5 \frac{1}{2}$
Krüsch	" 14	" 15	" 11
Brodezahl	52	45	44
Mahler- und Bäckerlohn	fl. 35	fl. $8 \frac{3}{4}$	fl. 1, fl. 15

wie oben berechnet.

Nach Anhörung und reifer Prüfung dieser Resultate haben UH Herren und Obern, unter Verdankung der sorgfältigen Bemühungen der Ebl. Commission des Innern erkannt: Es solle nun bey dieser Probe sein Bewenden haben, und in Bezug auf Gewicht und Maaß von Mehl und Brod bey den dießfälligen bestehenden Obrigkeitlichen Verordnungen in der Erwartung verbleiben, daß die Müller und Bäcker das Publicum unklagbar bedienen.

Gleichfalls bestätigen Hochdieselben die Verfügung, daß der den Bäckern, laut Rathsbeschluß vom 4. Hornung dieses Jahrs, wegen geringern Verdienstes bey den hohen Fruchtpreisen, als Zulage bewilligte Brodrappen nicht mehr bezogen werden solle, indem die Regierung gegenwärtig nicht über Erhöhung des Bäckerlohns einzutreten angemessen findet. Da sich hingegen zeigte, daß in der bisherigen ältern Berechnungsart des Rauchbrodpreises, wenn der Kernenschlag hoch steigt, ein Mißverhältniß zum Schaden der Kleinbäcker entsteht, so wird der Ebl. Kornhaus-Commission der Auftrag ertheilt, auch bey höher gehenden Preisen nicht mehr als $\frac{1}{2}$ unter den Preis des Weißbrodes herabzugehen.

Dieser Beschluß wird der Ebl. Commission des Innern und der Kornhaus-Commission zugestellt.